

Karl XII., Schweden, König Jürgen Mellin von

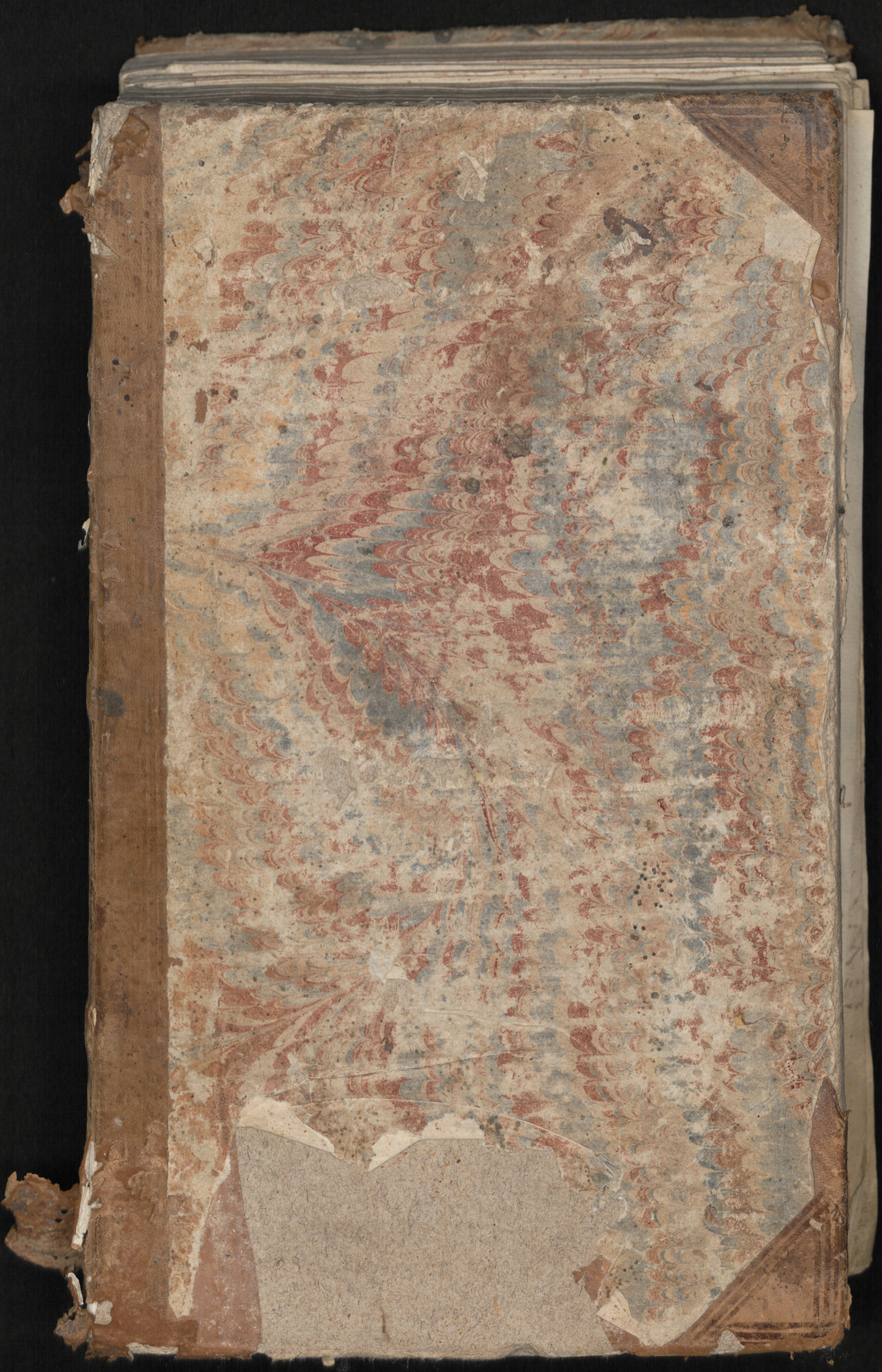
**Verordnung/ Welche Der von Ihro Königl. Majest. zu Schweden/ [et]c. [et]c. [et]c.
Bey der Universität zu Greiffswald Hochbestallter Cancellarius ... Hr. Jürgen
Mellin ... Zu Aufnahm derer Studien, und der Academie desto besserem Flor
publiciren lassen**

Alten Stettin: Gedruckt bey Gabriel Dahlen, [1702?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1667992341>

Druck Freier  Zugang





Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1667992341/phys_0001

DFG

KB AT 028.1-37



Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1667992341/phys_0002

DFG

Nam: 23.

Verordnung

Welche
Der von
Ehro Königl. Majest. zu Schweden/
r. r. r.

Key der Universität zu Breiffswald
Hochbestallter Cancellarius,
Der Hochgebohrne Graf
und Herr /

Hr. Jürgen Mellin /

Auf Damikow / Schönfeld / Resow
und Schönningen / r.
Erb-Herr /

Allerhöchstged. Ehro Königl. Majest.
Rabt / Feld-Marschall / und General-Comman-
neur in Dero Herkogthumb Pommern / und Für-
stenthumb Rügen / r.

Zu Aufnahm derer Studien, und der Aca-
demie desto besserem Glor publiciren
lassen.

Alten Stettin / Gedruckt bey Gabriel Dahlen / Kön. Buchdr.



82:ms B

Ennach die Universität zu Greiffswald von denen Hochsel. Pommerschen Herkogen fürnehmlich zur Unterhaltung der wahren Religion / ausbreitung des auffgegangenen hellen Evangelischen Lichtes / Beforderung des gemeinen Wesens und Vermehrung guter Wissenschaft und Künste / vormahls aus gottseligem Eyffer gestiftet und auffgerichtet; Ihre Majest. Unser Allergnädigster König und Herr auch in so rühmlichen Fußstapffen beharrend / auf Mittel und Wege nicht minder bedacht seyn / daß diese der gottseligen Vorfahren heylsahme Intention beständig erreicht / ein so herrliches Kleinod sorgfältigst conserviret / von allen Mängeln und Hindernüssen gesaubert / und was durch die Zeit und andere schädliche Begehnüssen in decadance gerathen / empor und zu mehrerem Wachsthum / Flor / und Auffnehmen wieder gebracht werden möge; Wir auch Krafft des allergnädigst beygelegten Muneris Cancellariatus dieser Academie vor allen Dingen gebühret / darob zu seyn / daß der Zustand dieses Seminarii nach der Höchsten Obrigkeit Wohlgefallen mehr und mehr verbessert / die Docentes so wol als Discentes zum schuldigen Behorsam / Fleiß / und Emsigkeit auffgemuntert / und den vorgesezten Zweck desto ehender zu erhalten / aus allen Kräfften conjunctim, und ganz einmühtig gearbeitet werde. So habe auf mit genommenen Raht / der Nohtdurfft erachtet / folgendes Reglement verfassen / durch den Druck publiciren / und allen und jeden / so zum Corpore der Academie gehören / so lange bis Allerhöchstged. Ihre Kön. Majest. etwas anders und vollständigeres gnädigst verordnen werden / zur Nachricht und genauen Beobachtung recommendiren wollen.

I.

Sollen hinführo alle Professores Ordinarii (auffer die so das Instrumentum dotationis ausgenommen) exceptis feriis, horis Concilio Academico destinatis, Kranckheit / von Thro Königlichem Majestät anbefohlene Reisen und andere Noht und unumgängliche Ehren-Fälle / die Woche 4. mahl im Auditorio publico lesen / so wohl des Winters als des Sommers / und sollen die Winter-Auditoria zugerichtet / auch Licht und Brennholz von der Univerſität unverweigerlich angeschaffet werden. Derjenige / so eine Lection auffer obenansführten erheblichen Ursachen versäumet / soll eine jede versäumete Lection mit 2. Reichsthl. bezahlen. Wer aber 12. Lectiones in einem viertel Jahr negligiret / soll von dem ganzen viertel Jahrs Salario nichts genießen; Das Geld aber unter die fleißigen Professores alsobald bey Auszahlung getheilet werden. Der Famulus Academicus soll alle Wochen eine schedulam dem Procancellario einreichen / wie viel ein jeder Professor die Woche gelesen / welcher denn bey herannahendem Ende des Quartals selbige dem Magnificentissimo Domino Cancellario übersenden soll / damit man alle viertel Jahr die fleißigen und unfleißigen Professores kennen möge. So soll auch jeder Professor monatlich sub fide juramenti eigenhändig numerum Lectionum specificiren und überreichen / damit auch dieses eigenhändige Zeugniß könne überschicket werden.

2.

Die ordentlichen Ferien, in welchen mit den Lectionibus gefeyret wird / seynd: Die Wochen / darin die heiligen 3 hohen Feste fallen. Die Woche von Weihnachten biß den 1. Epiphan. Alle ganze Fest-Tage. Die Apostel-Tage halb. Der grüne Donnerstag und Charfreitag. 4. Wochen Hundes-Tage.

3.

Die Lectiones sollen also eingerichtet werden / daß sie früh von 7. Uhr angehen / und währen biß 11. Uhr / und Nachmittags von 1. Uhr biß 5. Uhr.

Um 7. Uhr der erste Professor Medicinæ und der Professor Mathem. 8. Uhr / der Profess. Locor. Theologic. und der Profess. Institution. 9. Uhr / Professor Juris Canonici, und Professor Log. & Metaph. 10. Uhr / Professor Theol. Primarius und Professor Pandectarum.

Nachmittags:

1. Uhr / Profess. Theol. Exeget. & Lingg. Orientalium, und Profess. Juris Publici & Feudalis.

2. Uhr / Professor Medicinæ, und Profess. philos. Pract. & Historiar.

3. Uhr / Profess. Controversiarum Theol. und Medicinæ Extraord.

4. Uhr / Professores Juris Honorarii und Professor Eloquentiæ & Poëtos.

5 biß 6. Sind der andern Extraordinariorum, als auch die Nachmittage Mitwochens und Sonnabends.

B

4. Die



Die Lectiones sollen für dieses Jahr also eingetheilet werden.
 Der Ober Prof. Theologiae und General-Superintendens sol Theologiam Conscientiarum lesen / und zum Fundament unsere Kirchen-Ordnung legen.

Der Secundus Locos Theologicos, und dieses nach Anleitung der repetitionis Chemnitianae Menzeri.

Der Tertius sol Controversias lesen / und zwar die Irrthümer solide zu erkennen :

Der Papisten, das Concilium Tridentinum,

Der Calvinisten, Catechismus Palatinum,

Der Socinian, Catechismus Raccoviens.

Der Arminian, Confessionem Remonstrantium, und Apologiam Confess.

Der Quaker, Mennonis Fundamentum.

Der Quartus Theologiam Exegeticam, des Winters ein Buch aus dem Alten / und Sommers ein Buch aus dem Neuen Testament.

Die Extraordinarii können lesen für allen Dingen die Libros Symbolicos / oder was der Pro-Cancellarius für nöthig finden wird.

Der Professor Juris Canonici, Stephani Institutiones,

Pandectarum, Brunnemanni repetitionem Vesenbecianam,

Juris Publici, Boecleri notitiam Imperii

Feud, Stryckii Examen,

Institutionum nebenst dem Text Schilteri Institution.

Der 1. Profess. Medicinae, Georgii Franckii von Franckenau Institut. Med.

2. Sturmii Physicam.

Professores Philosophiae,

Professor Eloquentiae & Poeseos, sol lesen:

1. Viertel-Jahr / Vossii Institut. Coll. Caufino de Eloquentia Sacra & Profana,

2. Viertel-Jahr / Orationes aus dem Cicerone und alle Wochen eine Stunde dabey dem Virgilio widmen.

Prof. Lingv. Orient. sol alle Viertel-Jahr das Horologium Schickar. absolviren / und das andere Opitii Graecismum.

Der Profess. Philos. Pract. & Historiarum : Grotium de Jure Belli & Pacis.

In Historia, Puffendorffii Einleitung.

Profess. Log. & Metaph.

In Log. Weissii Logicam.

In Metaph. Donati Metaph. Usualem.

In Pneumat. Prückneri Compendium.

Die Profess. Extrad. können lesen was der Pro-Cancellarius in Illustrif. Dni, Cancellarii Nahmen für gut befinden wird.

5.

Der Catalogus dieser Lectionum sol allemahl des Jahrs 2mahl / das 1 mahl an 1. Epiphan. und das ander mahl in Festo Trinit. nach Ordnung der Facultäten gedruckt und ausgetheilet werden / damit jedermann sehe / mit was Fleiß die studierende Jugend unterwiesen werde.

6.

So soll ein jeder von den Professoribus gehalten seyn / alle halbe Jahr sein fürgenommenes pensum zu absolviren / so daß die Kirchen-Ordnung / Repetitio Chemnitiana, ein Liber Biblicus, das eine halbe Jahr Papismus / das andere Calvinismus, und in dem kommenden Jahre geliebts Gott / I. Socinianismus / das andere halbe Jahr Arminianismus cum Fanaticismo zu Ende komme. Dergleichen sollen auch alle andere Facultäten leisten. Doch wird Facultati Juridic. das ganze Jahr zu ihrem Spacio eingeräumet / darinnen denn ein jeder sein pensum soll zu Ende bringen.

7.

Auff daß man aber eines jeden Professoris Fleißes desto besser möge versichert seyn / sol ein jeder Professor nach Verfließung eines halben Jahrs einen Entwurff seiner Lectionum wohl geschrieben / (die Schreibe-Kosten sollen ihm ex Acad. redditibus gut gethan werden) dem Pro-Cancellario zu stellen / welcher sie dem Illustris. Dn. Cancellario übersenden sol ; Darauf sie in ein Volumen sollen gebunden und in der Bibliotheca Academica zum Andencken des rühmlichen Fleißes sollen aufgehoben werden.

8.

Es wird allen und jeden Professoribus anbefohlen Collegia Examinatoria zu halten / und sol ein jeder alle halbe Jahr anzeigen / ob und mit wem er solche angestellet.

9.

Damit man des Fleißes der Studierenden versichert sey / sol ein jeder Professor alle Viertel-Jahr 2mahl unvermythet eine Schedulam unter den Auditoribus lassen herumb gehen / damit sie ihre Nahmen alsobald in Lectione aufschreiben / solche Schedulas zu Endigung des halben Jahrs dem Pro-Cancellario zu senden / selbige Illustr. Cancellario zu überliefern ; Darauß denn der Landes-Kinder Fleiß sol geurtheilet / und Sie für allen andern sollen herfür gezogen werden / und wird der Professorum Gewissen und Eidt / auch derer Studierenden eigenem Nuße anheim gegeben / bedacht zu seyn / daß hierunter kein Unterschleiff fürgehe.

10.

Solten wegen Seltenheit der Studiosorum Medicinæ die Professores sich beklagen / wie sie ihre Lectiones einstellen müssen / so sollen sie bis zu mehrer Frequentz bedacht seyn / solche Lectiones zu halten /
da



davon auch der andern Facultäten Studiosi Nutz haben können / E. g. die studiosi Theologiae / wenn sie von den Morbis Biblicis, von den Plantis und Arboribus Biblicis lesen. Die studiosi Juris, wenn si de lethaliitate vulnerum, de tempore partus, oder wozu der gelehrte Zachias in seinen Quaestionibus Medico-Legalibus Gelegenheit giebt / ihre Lectiones anstellen. Im übrigen sollen die Medici / wenn sie 2. oder 3. Auditores haben / zu lesen gehalten seyn / die Profesores der andern Facultäten aber / wenn dero 4 fürhanden. Doch lebet man der guten Hoffnung / daß bey rechtem Fleiß und guter disciplin der Herren Profesorum man über solchen Mangel nicht werde dürfen Klage führen.

II.

Damit die Disputationes desto fleißiger mögen verrichtet werden / sollen 200. Rthl. aus der Academia Einkünfften gewidmet seyn / auf daß alle Wochen eine gewisse Disputation gehalten werde / so nur aus 2 Bogen bestehet. Davon der Buchdrucker 2. Rthl. und 120 Exemplar liefern soll. 2 Rthl. fallen dem Præsidi pro labore anheim. Der Studiosus respondiret ganz umbsonst / und darff nicht einen Heller Unkosten / es habe Nahmen wie es wolle / beitragen.

12.

Diese Disputationes sollen zu Ehren Ihr. Königl. Majest. Carolinae heißen / und unausfesslich / Wöchentlich Mittwochs oder Sonnabends von schönen / raren / nicht überall vorkommenden Materien von 7 Uhr bis 9 Morgens früh angestellet werden. Und fänget der Theologus an / denn folget der Jurist, der Medicus und Philosophus. Der Mangel der Medicorum, wird durch die Profesores Extraordinarios ersetzt. Und wird die Ordnung unter allen Profesforibus gehalten / wie sie nach ihren Promotionibus in Actibus publicis sitzen. Hiezu wird der Profesor Primarius den Anfang im Nahmen Gottes machen / Mittwoch nach I. post Epiphan.

13.

So auch die andern Disputationes durch Gottes Seegen sich häuffen solten / damit denen Lectionibus nichts entzogen werde / sollen die solennes oder andere publicæ Mittwochs finita Disputatione Carolina von 9 bis 11. oder Nachmittags von 1 bis 3. / eine andere 3 bis 5. und Sonnabends den ganzen Tag gehalten werden.

14.

Damit aber die Oratoria desto fleißiger getrieben werde / sollen an denen 3 hohen Festen als auch Michaelis / die 4 Theologi den H. Abend fürher eine Oration in dem Auditorio halten / wozu der Decanus per Programma publicum invitiret. Imgleichen sol der Decanus Fac. Theol. alle Charfrentage Nachmittags 3. 4 bis 5 Uhr / von dem Leyden und Tode Christi / unter einer beweglichen Traur-Music peroriren. So sollen auch Ihr. Königl. Majest. Geburtstags- und Nahmens-Tag / entweder mit einem Actu promotionis (wenn selbiger

selbiger verhanden) oder mit einer solennen Oration unter schöner Music und geistreichem Gesang in der St. Nicolai Kirchen celebriret/ und GOTT für das Leben/ Seegen / allzeit Siegreiche Waffen/ und Glück unsers allergnädigsten Königes / innbrünstig angeruffen werden. Die Oratores sollen seyn die Profesores Wechselsweise nach denen Facultäten. Ingleichen sollen an dem Sterbtag des höchst-Seel. verstorbenen Königes CAROLI XI. der fundatorum und Restauratorum der Herzoge von Pommern einem jeden zu Ehren eine zierliche Parentation gehalten werden / welche theils der Professor Eloquentiæ selber / theils die Profesores Philosophiæ ordinarii halten sollen. So soll auch den 25 Tag Junii / als an welchem Tage die Augspurgische Confession übergeben / ein solenner Actus Oratorius angestellet werden/ GOTT für solche grosse Wohlthaten zu dancken und zu bitten/ daß Er diese allein seelig-machende Lehre bis ans Endeder Welt im Königreich Schweden und bey uns / als auch anderer Orten bis an dem jüngsten Tag unverrückt erhalten wolle: die Oration kömpt Facultatis Theolog. Decano sampt dem Programmate zu/ oder welchen er es aus der Facultät (so es ihm unmöglich) committiren wird.

15.

Soll hinführo alle Monath der General-Superintendens / oder in Abwesenheit der folgende Theologus Mittwochs Morgens von 10 bis 11 einen öffentlichen Consistorii-Tag halten/ da er einen Casum Conscientiæ der studierenden Jugend an dem schwarzen Bret. Sonntags vorher notificiret / selbigen hernach zu verabscheiden / denen alten Studiosis Theologiæ proponiret / ihre Rationes pro und contra anhöret / die rationes dubitandi solviret / und wie ein responsum Theologicum einzurichten / anweist. Die andere Woche soll Sonnabends Morgens der Jus einen Gerichts-Tag halten / die Studiosos lassen advociren und ihnen den Processum gründlich weisen.

Alle 14 Tage der Medicus eine Anatomie anstellen.

Alle 3 Wochen der Physicus ein Experiment machen.

Alle 14 Tage der Mathematicus eine Demonstration: dieses aber alles in loco publico.

16.

Die Unkosten der Promotionum sollen gemildert und bis auff 160. Rthl. gesetzt seyn. Das grosse Convivium wird ganz eingestellt; und niemand als die zu dem Actu höchst-nöthige Personen an der Zahl ohngefehr 7. mit den Knaben / auff eine wenige Collation genöthiget. Solte aber ein Candidatus es selbst begehren/ und ein groß Convivium haben wollen/ soll es ihm wohl frey stehen/ hergegen alle unnöthige Unkosten vermieden werden. Die solennia aber in der Kirchen belangend und was ad splendorem honorum gehöret / davon sol nichts unterlassen/ sondern vielmehr als auch sonst in allen andern solennen Actibus augiret werden. Und wird denen Professoribus hergegen

auff ihre Seele gelegt / keinen Untüchtigen ad hos gradus zu promoviren / Ihren Gewissen und der Academie keinen Schandfleck anzuhängen; Imgleichen auch die Candidatos über drey Wochen nicht auffzuhalten.

17.

Schließlich wird nochmahls die Schärffe der Disciplin ernstlich anbefohlen / ja genau Acht zu haben / daß man GOTT durch muthwillige fürseßliche Sünden nicht beleidige / und seinen gerechten Zorn über die Univerſität und ganges Land entzünde / unschuldige Menschen ärgern und verführen lasse / wovon an den Pro-Cancellarium allbereit resolution ertheilet. Wovon auch die Professores, so hierin nicht alle Schärffe gebrauchen / an jenem Tage Rechenschaft geben sollen. Vielmehr werden die Professores unter sich selbst an Brüderlicher Liebe und Einigkeit / (da dann der Pro-Cancellarius anstatt Illustr. Cancellarii genaue Acht haben wird / damit keine Zänckereyen entstehen / und sie alsobald in herba suffociret werden) unermüdeten treuen Fleiß / unärgerlichen / unsträflichen Wandel den Studirenden ein Fürbild seyn / auf daß dieselbe Tempel des Heiligen Geistes seyn und bleiben mögen.

Werden demnach diejeniaen / so entweder unter dem Corpore der Hn. Professorum sortiren, oder ad coetum discentium gehören / obigem allen ganz genau geleben / den schuldigen Gehorsam bey jedwedem Paragrapho zu erweisen geflissen seyn / und durch tergiversation oder Saumsahl zu beschwerlichen Compulsiv-Mitteln / womit man einen jeden gerne verschonet siehet / keinen Anlaß geben. Urkundlich beygedruckten Insiegels und eigenhändiger Subscription. Datum Stettin / den 4. Januar, Ao. 1702.



Gürgen Mellin.

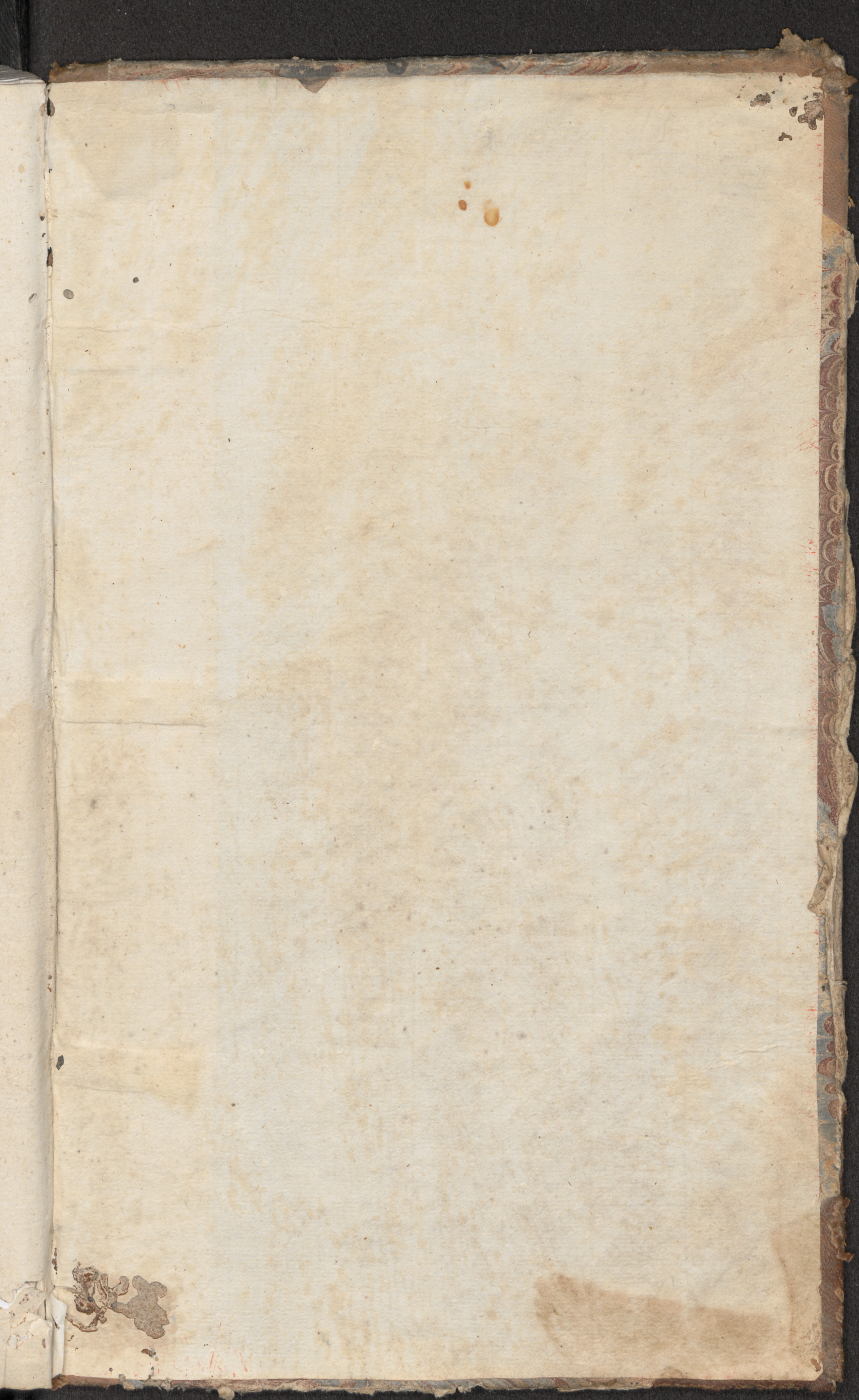
Einsetzung der Herren in diesen Landen
Constitution gegen die Constulanten
Zustimmung aber die Besondere in
den aus diesen Landen zu sprechen
Vorteilen aber, so ihren primam
bestehen suchen möchten, dergleichen
Stellung werden lassen werden.

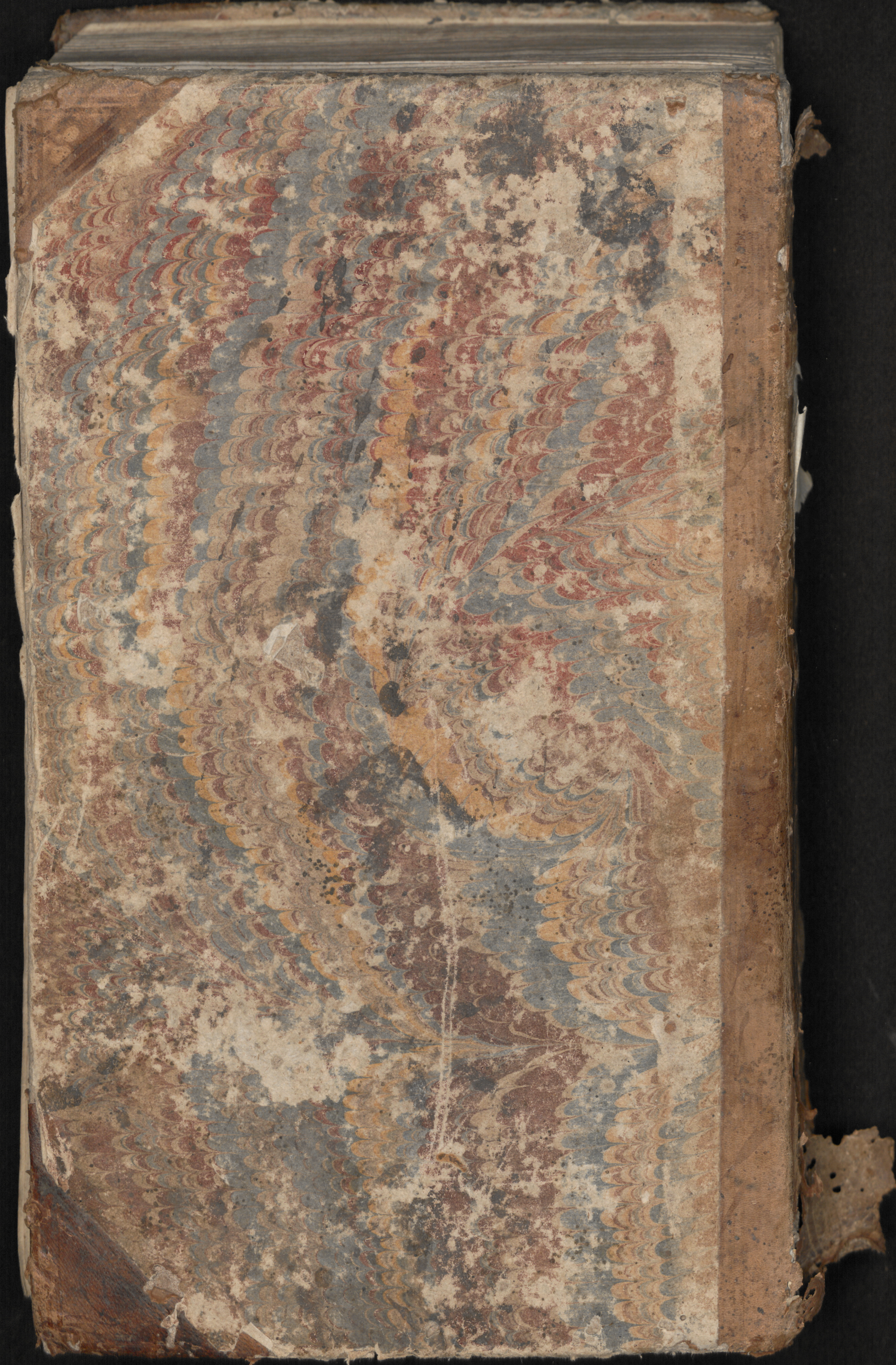
Dann zum ersten Teil, als welcher
Zeit festlich halten wollen, desto
schick, fernere aber zu überlegen
de; So hat dieser General-Fiscal
bedenken darinnen, dinsten
beständiger Contravention, so
darin keine, es betrifft eine
Colligis - zu haben, so sie
der Handlung und anderer
für und in dem Conviventen
Handlung unter diesen
und an demselben Königl. General
im Jahr 1717.

Mr. Willhelm.



3. D. C. v. D. C.





Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1667992341/phys_0013

DFG

auff ihre Seele gelegt / keinen Untüchtigen ad hos gradus zu promoviren / Ihren Gewissen und der Academie keinen Schandfleck anzuhängen; Imgleichen auch die Candidatos über drey Wochen nicht auffzuhalten.

Schließlich wird noch anbefohlen / ja genau Nachwillige fürseßliche Sünde über die Universität und geschwen ärgern und verführ allbereit resolution ertheilen nicht alle Schärffe geben sollen. Vielmehr Brüderlicher Liebe und Statt Illustr. Cancellarii gereyen entstehen / und sie alldeten treuen Fleiß / unärgdierenden ein Fürbild sey Geistes seyn und bleiben n

Werden demnach Corpore der Hn tum discentium gehören den schuldigen Behorßweisen geflossen seyn / u sahl zu beschwerlichen nen jeden gerne verschokundlich beygedruckten scription. Datum St

Die Schärffe der Disciplin ernstlich / daß man GOTT durch muthwidige / und seinen gerechten Zorn entzündet / unschuldige Menschen davon an den Pro-Cancellarium auch die Professore, so hierin an jenem Tage Rechenschaft die Professore unter sich selbst an da dann der Pro-Cancellarius an haben wird / damit keine Zänckerba suffociret werden) unermüunsträflichen Wandel den Stuß dieselbe Tempel des Heiligen

en / so entweder unter dem rum sortiren, oder ad coen allen ganz genau geleben / edwedem Paragrapho zu ertergiverfation oder Saumv-Mitteln / womit man ei / keinen Anlaß geben. Urß und eigenhändiger Sub. 4. Januar, Ao. 1702.



n Mellin.

